



Anfrage

Vorlage-Nr.:	AF/0053/2010		Datum:	09.06.2010
Verfasser:	06-FBG-Ratsfraktion	Az:		
Gremienweg:				
01.07.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:				
Anfrage der FBG-Ratsfraktion Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs				

Die Ratsfraktion der FBG bittet um Beantwortung folgender Fragen:

-gibt es im Rahmen der Übertragung der Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs an das Ordnungsamt eine klare Anweisung an die Überwachungskräfte über die Anzahl der zu erstellenden Verwarnungen (Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach § 56 ff des deutschen Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ?

Wenn ja,

wie viele Verwarnungen werden pro Person der ausführenden Kraft erwartet? Als Norm gesetzt?

ist eine solche Anweisung im Rahmen einer bürger- und familienfreundlichen Stadt gerechtfertigt?

kann in einer Zeit der Großbaustellen für die BUGA 2011 nicht das ein oder andere Mal bei **nicht** verkehrsbehinderten Tatbeständen großzügig gehandelt, und evtl. einmal ein Auge zuge drückt werden?

Das Augenmerk sollte mehr auf „echte“ teilweise rücksichtslose Verkehrsbehinderungen gelenkt werden, auch wenn der Aufwand beim Anfordern des Abschleppdienstes hier größer ist, zeitraubend für die Überwachungskraft, da in dieser Zeit das „Knöllchenschreiben“ nicht erfolgen kann.

Gibt es in Koblenz einen grundsätzlichen Leitfaden zur Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs- verbindlich oder auch flexibel zu handhaben je nach Situation?